

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 17.04.2009

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.01.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 11.11.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 17.04.2009 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 17.04.2009 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Anträge auf Stundung, einschließlich Ratenzahlung oder Erlass von Forderungen des Zweckverbandes sind an den

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast
- Der Verbandsvorsteher -
Bahnhofstraße 98
17438 Wolgast

in Form eines schriftlichen Antrages zu stellen.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 12.11.2020


Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 12.11.2020 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 12.11.2020


Weigler
Verbandsvorsteher

